

Aktenzeichen:
2 RU 50/56

Verkündet
am 26. Februar 1957

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1957
für Recht erkannt :

Das Urteil des Landessozialgerichts Celle
vom 15. Dezember 1955 wird aufgehoben.
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e

Der Kläger erlitt am 22. September 1945 einen Arbeitsunfall in einem Unternehmen, das damals Mitglied der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft war. Durch Bescheid vom 22. Oktober 1948 hatte diese Berufsgenossenschaft für einen kürzeren Zeitraum die Vollrente gewährt und im übrigen mit Wirkung vom 1. September 1946 eine Dauerrente auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20. v.H. festgestellt. Nachdem mit Wirkung vom 1. Juni 1950 die Zuständigkeit für die Entschädigung auf die Beklagte übergegangen war, hat diese durch Bescheid vom 16. Oktober 1952 die Rente mit der Begründung entzogen, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur noch 10 v.H. betrage. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Berufung beim Obergerichtsamt Hannover eingelegt. Dieses hat die Berufung durch Urteil vom 12. Februar 1953 zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Obergerichtsamts hat der Kläger (weitere) Berufung zum Obergerichtsamt Lüneburg eingelegt. Von dort ist die Sache nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf das Landessozialgericht Celle übergegangen.

Das Landessozialgericht hat durch Urteil vom 15. Dezember 1955 die Berufung verworfen. Das Landessozialgericht steht auf dem Standpunkt, daß auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes nur solche Rechtsmittel als zulässig übergegangen seien, die nach dem Verfahrensrecht der Reichsversicherungsordnung (RVO) zulässig waren. Es ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall der Rekurs durch § 1700 Nr.8 RVO ausgeschlossen gewesen sei.



Die Revision hat das Landessozialgericht zugelassen.

Gegen das Urteil des Landessozialgerichts, das am 27. Januar 1956 zugestellt worden ist, hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 24. Februar 1956 (beim Bundessozialgericht eingegangen am 25. Februar 1956) Revision eingelegt. Mit Schriftsatz vom 21. März 1956 (beim Bundessozialgericht eingegangen am 23. März 1956) ist die Revision begründet worden.

Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
die Sache zur weiteren Verhandlung und
Entscheidung an die Vorinstanz zurückzu-
verweisen.

Die Beklagte stellt den gleichen Antrag.

Die Revision ist zugelassen (§ 162 Abs.1 Nr.1 SGG).
Sie ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt
und begründet worden (§ 164 SGG).

Die Revision ist auch begründet.

Beim Inkrafttreten des SGG war die Sache noch beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, einem allgemeinen Verwaltungsgericht des zweiten Rechtszuges, rechts-
hängig; da es sich zweifellos um eine Angelegenheit
des § 51 SGG handelt, ist sie infolgedessen nach
§ 215 Abs.8 SGG als Berufung auf das Landessozialge-
richt übergegangen, ohne daß es darauf ankommt, ob
der Rechtsweg zum Oberverwaltungsgericht statthaft
war (vgl. BSG.1 S.82, insbes. S.88, und BSG. in
SozR. SGG § 215 Bl. Da 6 Nr.23).

Für die Statthaftigkeit der Berufung ist es - ent-
gegen der von der Revision mit Recht gerügten Auf-

fassung



fassung des Landessozialgerichts - bedeutungslos, ob nach dem Verfahrensrecht der Reichsversicherungsordnung (§ 1700 Nr.8 RVO) der Rekurs gegen das Urteil des Oberversicherungsamts Hannover ausgeschlossen war. Die Anfechtung der vor dem Inkrafttreten des SGG ergangenen Urteile der Oberversicherungsämter außerhalb des Landes Bayern und des ehemaligen Landes Württemberg-Baden und die Weiterverfolgung der gegen solche Urteile nach dem Verfahrensrecht der RVO eingelegten Rechtsmittel ist vom Gesetzgeber nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 214 SGG zugelassen worden. Der Gesetzgeber hat jedoch die Überleitung der Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des SGG durch Anrufung der Verwaltungsgerichte ein neuer Rechtszug eröffnet worden war, nicht in gleicher Weise beschränkt, wie aus den zweiten Halbsätzen der Absätze 7 bis 9 des § 215 SGG hervorgeht. Dieser Regelung liegt die Erwägung zu Grunde, daß in diesen Fällen ein gleichwertiger Rechtszug eröffnet und damit eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage vermieden werden sollte. Deshalb richtet sich die Zulässigkeit der Berufung im Falle des § 215 Abs.8 SGG nur nach den Vorschriften der §§ 143 bis 150 SGG (vgl. BSG. Bd.1 S.283).

Hiernach ist im vorliegenden Falle die Berufung nicht ausgeschlossen. Es handelt sich zwar um die Neufestsetzung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse, jedoch hängt es von der Entscheidung ab, ob überhaupt eine Rente zu gewähren ist (vgl. § 145 Nr.4 SGG).

Die Berufung gegen das Urteil des Oberversicherungsamts Hannover ist, wie das Landessozialgericht zutreffend ausgeführt hat, auch form- und fristgerecht eingelegt. Sie war somit zulässig.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landessozialgericht hat sie zu Unrecht als unzulässig verworfen. Es hätte in eine sachliche Prüfung eintreten und eine Sachentscheidung treffen müssen.

Da eine Entscheidung in der Sache selbst durch das Bundessozialgericht nicht möglich ist, mußte das Urteil des Landessozialgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)